

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band II.

N<sup>o</sup>. LVII.

Lucern, 21. Januar 1799.

## Gesetzgebung.

### Grosser Rath.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren Helvetischen Republik, an den Senat.

Lucern den 15. Jenner 1799.

Auf die Botschaft des Vollziehungsdirektorium vom 4ten August, hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt,

beschlossen:

Organisches Gesetz über die Finanzen für ein Jahr.

1. Der gesetzgebende Körper hat ausschließlich das Recht die öffentlichen Abgaben, ihre Art und ihre Grösse zu bestimmen.

2. Alljährlich werden die gesetzgebenden Rätthe, nachdem sie von dem Vollziehungsdirektorium die Uebersicht aller Staatsbedürfnisse für den Dienst des Jahrs erhalten haben werden, über die Beibehaltung, Vermehrung oder irgend einige Aenderung der Gesamtheit oder eines Theils der öffentlichen Abgaben, absprechen.

3. Sie allein haben das Recht über die Anschaffung, Tausch oder Veräußerung eines Dominalguts oder eines Nationaleigenthums zu verordnen.

4. Sie allein entscheiden, ob dieser oder jener Handlungsweig, diese oder jene Anstalt einen Theil der Hilfsquellen des öffentlichen Einkommens ausmachen, un auf welche Art sie verwaltet werden sollen; ob durch die Pacht oder Regie.

5. Es gehöret zu ihren ausschliessenden Befugnissen die Ausprägung und in Courssetzung der Münzen anzuordnen, ihren Werth, Gehalt und Gewicht festzusetzen, und das Gepräge zu bestimmen.

6. Alle vorstehende fünf Artikel bleiben im Sinn des § 50. der Konstitution, welcher für jeden dieser Gegenstände einen vorläufigen Antrag des Vollziehungsdirektoriums als notwendig voraussetzt.

7. Das Vollziehungsdirektorium leitet und hat die Oberaufsicht über die Einziehung, die Vertheilung und die Eincaßierung der Abgaben.

8. Es hat die Oberaufsicht über alles, was Bezug auf die Verwaltung der Dominal- und anderer Nationalgüter hat, sowohl zu ihrer Unterhaltung als zu ihrer Verbesserung.

9. Es hat die Hauptanordnung und Oberaufsicht über diejenigen Handlungsweige und diejenigen Anstalten, welche nach dem Ausspruch der gesetzgebenden Rätthe einen Theil der Staatshilfsquellen ausmachen sollen, auf welche Art sie auch verwaltet werden mögen.

10. Es hat die Oberaufsicht über die Verfestigung der Münze, und stellt die Beamten an, welche diese Aufsicht unmittelbar ausüben werden.

### E i n n a h m e.

11. Die Beziehung der mittelbaren und unmittelbaren Abgaben ist für ein Jahrlang den Generalkonferenzen der Kantone, mit der Mitwirkung und unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammern der Cantone übertragen.

12. Die Pächter oder Oberverwalter der Dominal- und anderer Nationalgüter sollen den Ertrag der Pachten oder Regieverwaltungen, der Mauthen und Zölle in die Kassen der Verwaltungskammern einliefern.

13. Die Posteinkünfte, der Vorschuss von dem Salzhandel, der Ertrag der Bergwerke und Nationalforste, sind von dieser Regel ausgenommen, und sollen unmittelbar an das Nationalschatzamt abgegeben werden.

### Kommissarien der Nationalschatzkammer.

14. Es sind drei Kommissarien des Nationalschatzamts, die das Direktorium ernennt; diese Kommissarien haben die Obliegenheit den Eingang aller und jeder Nationaleinkünfte, unter der Oberaufsicht des Direktoriums zu besorgen und anzuordnen; die öffentlichen Gelder in Thätigkeit zu setzen; mit den Nationalkonferenzen, Regien, Pächten, und andern Verwaltungen die nöthige Correspondenz zu führen, um den Eingang der öffentlichen Gelder zu betreiben oder zu berichtigen: Der Nationalschatz ist unter der Verwahrung dieser Kommissars; sie sind dafür verant-

wortlich, Fälle von übermächtiger Gewalt jedoch ausgenommen.

15. Der Nationalschatz liegt unter drei verschiedenen Schlüsseln, wovon jeder der Kommissarien einen hat. Im Fall von Krankheit oder Abwesenheit werden der oder die Schlüssel auf das Bureau des Vollziehungsdirektoriums gelegt, welches durch einen ausdrücklichen Beschluß sie den Personen übertragen wird, zu denen dasselbe das Vertrauen hat.

### A u s g a b e n.

16. Auf das Ansuchen des Vollziehungsdirektoriums und die damit begleitete Angabe des Bedürfnisses, so es erheischen, kann die gesetzgebende Gewalt demselben die Summen auf dem Nationalschatz anweisen, die sie für den Dienst eines jeden Departements nothwendig erachten wird.

17. Diese Verabfolgung geschieht auf das Vergehren der Minister, durch einen Beschluß des Direktoriums, welcher davon Meldung thut, und gegen Empfangschein.

18. Das Vollziehungsdirektorium kann einen Zahlmeister in seinem Bureau für diejenigen Summen haben, welche ihm von dem gesetzgebenden Corps für Partikular und geheime Ausgabebewilligt werden. Derselbe erhält von dem Direktorium die Befehle diese Summen in Folge der Decrete des gesetzgebenden Körpers auf das Schazamt zu ziehen; diese Befehle werden in Form von Beschlüssen des Direktoriums abgefaßt. Der Zahlmeister stellt für den Betrag einen Empfangschein aus, worin die Data der Decrete und Beschlüsse angeführt sind. Er trägt dem Direktorium für die Anwendung Rechnung.

19. Die Verwaltungskammern der Kantone und die Einzieher der Nationaleinkünfte können über die ihnen eingegangenen öffentlichen Gelder auf keine Weise von sich aus verfügen. Alle diese Gelder sind angesehen als einen Theil des Nationalschatzes ausmachend und es soll davon kein anderer Gebrauch gemacht werden können als derjenige, der durch die Verfügung der Kommissairs des Schazamts auf ein Mandat eines Ministers motivirt und einen Beschluß des Vollziehungsdirektoriums gestützt, ausdrücklich angezeigt ist.

### V e r a n t w o r t l i c h k e i t.

20. Das Vollziehungsdirektorium legt den gesetzgebenden Räten alljährlich über die Verwendung der jedem Departement angewiesenen Summen Rechnung ab, ausgenommen jener, so demselben insbesondere für personelle und geheime Ausgaben anvertraut worden sind.

21. Das Direktorium bleibt für diejenigen Summen, so es seinen Ministern oder dem Zahlmeister seines Bureaus verabfolget hat, so lange verantwortlich, bis es seine Rechnung abgelegt, die Empfang-

scheine der Minister und seines Zahlmeisters vorgelesen und die Rechnung von den gesetzgebenden Räten endlich gutgeheissen seyn wird.

22. Die Minister und der Zahlmeister legen dem Direktorium über die jedem derselben angewiesenen Summen Rechnung ab, und sie sind für die Anwendung derselben zu dem ausdrücklich bestimmten Zweck verantwortlich.

23. Die Minister und der Zahlmeister sollen aller Verantwortlichkeit für die auf Befehl des Direktoriums an die Verwaltungskammern, an die Tribunale oder an irgend andere Gewalten, öffentliche Beamte oder Partikularen bezahlte Summe, auf Vorweisung ihrer Scheine entladen seyn.

24. Die Obergewaltnehmer sind für die Summen verantwortlich, die ihnen zugestellt werden, bis solche in die Cassa des Kantons eingeliefert sind. Von diesem Zeitpunkt an theilen sie die Verantwortlichkeit mit den zwei Mitgliedern, welche mit ihnen zu Bewahrung dieser Cassa mitwirken. Sind jedoch die Fälle von übermächtiger Gewalt ausgenommen.

25. Die Kommissarien des Schazamts sollen bei Strafe des Erlasses und ihrer Verantwortlichkeit nichts bezahlen, als in Kraft eines Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums auf das Mandat des Ministers und auf Rechnung derjenigen Summen, welche die gesetzgebenden Räte zur Verfügung des Direktoriums überlassen haben.

26. Die Kommissarien sind für diejenigen Summen verantwortlich, wofür sie Scheine ausgestellt haben, jedoch der Fall übermächtiger Gewalt ausgenommen.

27. Die öffentlichen Beamten, welche Summen aus dem Nationalschatz beziehen, stellen zwei Empfangscheine aus, den einen an den Minister bei Empfang eines Mandats, den zweiten an das Schazamt beim Bezug der Summe, welche in diesem Mandat angewiesen ist; dieses letztere soll das in dem § 24 geforderte Gepräge der Vollgültigkeit tragen.

28. Die Verwaltungskammern, die Einzieher und alle öffentlichen Beamten, die unter irgend einem Namen mit der Einnahme oder Ausgabe für den Staat beladen sind, legen alljährlich demjenigen Minister, der die Einnahme oder Ausgabe angeordnet, und unter seiner Aufsicht hat, ihre Rechnungen mit den nöthigen Beilagen begleitet, ab; dieser übersendet sie dann nach beschriebener Untersuchung, und nachdem er solche seinen Anordnungen gemäß gefunden hat, an den Finanzminister, um controllirt, unterschrieben, und dem Schazamt zur Bescheinigung eingesandt zu werden.

29. Die Kommissarien des Nationalschatzamtes legen dem Vollziehungsdirektorium alle Jahr auf den 1ten Mai eine Haupttabelle der Einnahmen und Ausgaben des Schazes vor; dieses legt sie dann dem gesetzgebenden Corps samt dem Verzeichniß der seiner

Verfügung überlassenen Summen, und der Anzeige ihrer Verwendung vor; jedoch mit Ausnahme der geheimen Ausgaben.

30. Die jährliche Rechnung des Direktoriums soll alle Einnahmen und Ausgaben des Staats ohne andere Ausnahme als nur derjenigen Summen, welche dem Direktorium für personelle und geheime Ausgaben bewilliget worden sind, enthalten, und den gesetzgebenden Räten für einen Monat lang zur Einsicht übergeben werden; innert dieser Zeitfrist wird diese Rechnung durch Commissionen jedes der beiden Räten untersucht, und wenn sie richtig befunden wird, vom gesetzgebenden Corps durch ein Dekret gutgeheissen.

31. Alle Verantwortlichkeit hört von Rechtswegen auf, sobald dieses Dekret, das die Rechnung genehmigt, erfolgt seyn wird.

32. Alle Detailrichtungen in der Ausführung und alle organische Verfügungen über die Finanzen und das Rechnungswesen sind der Vorsee des Vollziehungsdirektoriums überlassen; wohl verstanden jedoch, daß dieselben nichts anders als die Entwicklungen der im obstehenden 31 §. bestimmten Grundsätze betreffen sollen.

Senat, 29. November.

Präsident: Kubli.

Lüthi v. Sol. berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß, der die 5te Abtheilung der Organisation des obersten Gerichtshofes vom Civilprozeßgang enthält. Die Commission rath zur Verwerfung desselben, indem sie glaubt: 1. Es sollte nicht ein einzelnes Mitglied, sondern eine Commission des Gerichtshofes die Berichte über Cassationsbegehren, demselben vorlegen. — 2. Die Umwege, durch welche über die Cassationsfähigkeit entschieden werden sollte, wären mit viel Zeitverlust verbunden. — 3. In Cassationsfällen sollte der Prozeß an ein anderes Cantonsgericht und nicht an die gewöhnlich weniger zahlreichen Suppleanten des nemlichen Cantonstribunals das schon in der Sache gesprochen hat, gesandt werden. — 4. Bei cassierten Urtheilsprüchen von Distriktsgerichten, sollen dieselben zwar allerdings an ein anderes Distriktsgericht gesandt, aber die Wahl desselben nicht dem Obergerichtshof überlassen seyn; dieses sollte vielmehr drei Tribunale vorschlagen, von denen der Kläger eines und der Beklagte ein zweites ausschlagen und das dritte der kompetenteste Richter seyn würde.

Müret, Barras, Ruepp, Zäslin, Augustini und Stokmann sprechen im Sinne der Commission, und der Beschluß wird einmützig verworfen.

Ein Beschluß über die Entschädigungen der Municipalbeamten wird der mit verschiedenen Beschlüssen

über die Municipalitäten, und ein anderer über die Entschädigung der Gemeindeverwalter, der mit Beschlüssen über die Gemeindeverwaltungen beschäftigten Commission zugewiesen.

Es wird eine Bittschrift der Gemeinde Zollikofen, um Aufhebung des Beschlusses des Vollziehungsdirektoriums, in Betreff der dießjährigen Grund- und Bodenzinse, verlesen.

Senat, 30. November.

Präsident: Kubli.

Der Präsident legt ein Schreiben des Generalsekretärs des Direktoriums vor, womit derselbe ein Gesetz wegen Redaktionsfehlern zurücksendet.

Fornierod wünscht, der Senat möchte durch ein Schreiben die Sekretärsinspektoren des gr. Rathes einladen, sorgfältiger auf die Redaktionen ihres Bureau's zu wachen, um so wiederholten Zurücksendungen vorzubeugen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Müret bemerkt, es sey seltsam daß der Gen. Sec. Mousson Beschlüsse wegen Redaktionsfehlern an den Senat zurücksende; dieses sollte durch eine Botschaft des Direktoriums, und an den großen Rath geschehen, indem dieser allein die Initiative für Gesetzesabfassungen hat.

Lüthi v. Sol. schlägt deswegen eine Botschaft ans Direktorium vor, um dasselbe einzuladen, künftig den von Müret angegebenen Weg einzuschlagen.

Auch dieser Antrag wird angenommen.

Stammen erhält für 14, und Reding für 8 Tage Urlaub.

## Grosser Rath.

Am 23. December war keine Sitzung.

Grosser Rath, 24. December.

Präsident: Hecht.

Secretan erstattet im Namen einer Commission folgenden Rapport, über die vom Senat verworfnen Abschnitte der Organisation des obersten Gerichtshofes.

## Vierter Titel.

### Civil-Prozesse.

#### Allgemeine Vorschriften.

Art. 31. Die Cassation eines Urtheils in Civilsachen hat nur dann statt, wann Mangel der Competenz, Verletzung der Form oder eine offenbare Verletzung des Gesetzes zufolge des § 89 der Konstitution gezeigt werden kann.

32. Jede Civilsentenz ist der Cassation unterworfen, von welcher Art und Betrag die Streitfrage auch sein mag.

33. So kann auch die Sentenz eines Distriktsgerichts zur Kassation gebracht werden, wenn der Fall unter der Kompetenz des Kantonsgericht ist, sobald derselbe aber an das Kantonsgericht appellirt werden kann, so darf dieses Tribunal nicht übergangen werden.

34. Das Kassationsbegehren soll schriftlich und deutlich abgefaßt sein, die Thatfachen wahr, deutlich und kurz darstellen, die ergangenen Urtheile wörtlich anführen, hernach das Gesetz dem zufolge die Kassation verlangt wird, genau, wörtlich und im ganzen Zusammenhang beifügen. Auch soll dasselbe ferner von der Prozedur begleitet sein.

35. Der Schluß des Begehrens kann nur auf Kassation des Urtheils und Weisung der Partheyen an den beherrschenden Richter gehen.

36. Wann sich nach genauer Erörterung der Prozedur ergeben sollte, daß die Parthey, welche die Kassation begehrt, sich eine falsche Sachdarstellung zum Vortheil ihres Kassationsbitters hätte zu Schulden kommen lassen, so bleibt sie dessen so wie der Verfasser desselben, welcher Verfasser oder die Parthe darinn unterschrieben sein muß, genau und gänzlich verantwortlich.

37. Wenn ein Kassationsbegehren ganz grundlos erfunden wird, und augenscheinliche muthwillige Trölsucht oder strafbare Abichten verräthet, so soll die Parthey durch ein Urtheil des obersten Gerichtshofs nach Maasgab der Umstände, mit einer Geldbusse, die 50 Franken nicht übersteigen soll, oder mit Gefangenschaft höchstens von 48 Stunden, bestraft werden. Dem Advokat der gebraucht worden, kann in diesem Falle ebenfalls eine Geldbusse die jedoch auch nicht höher als 50 Franken steigen kann, oder Unterfügung des Advokats auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf ein Jahr, zur Strafe auferlegt werden.

38. Der Unterstatthalter des Distrikts vom Wohnorte der verfallenen Parthen, wird über die Vollziehung der auferlegten Strafe wachen.

39. Bei dem Abspruch über die Kassation wird keine mündliche Verfechtung geduldet.

40. Auch soll, sobald ein Prozeß zur Kassation anhängig gemacht wird, jede Partikularinformation bei dem obersten Gerichtshof auf das strengste verboten sein.

41. Wenn eine Parthey während dem Lauf des Prozesses das Armenrecht genossen hat, so wird es ihr auch bei dem Kassationsbitters gestattet.

Dieses Recht der Armen bei der Kassation wird ebenfalls nicht verweigert, wenn es schon in dem Kanton, wo der Prozeß geführt worden, nicht gebräuchlich war. In diesem Fall muß die Parthey, die dieses Recht anspricht, durch einen Schein von der Municipalität des Ortes ihres Aufenthalts ihre dürftigen Umstände beweisen.

Die Kassationsprozesse nach dem Armenrecht werden von einem von dem obersten Gerichtshof amtlich hierzu geordneten Armenanwalt geführt.

42. Für alle durch den Prozeßgang zur Kassation in Zivilsachen den untern Gerichtsschreibern aufgetragenen Einrichtungen, sind dieselben auf das strengste verantwortlich; sie werden darüber ein pünktliches Protokoll führen, und für alle eingegebenen Schriften Empfangsscheine geben, so wie sie sich für die herausgebenden Schriften dergleichen zustellen lassen werden. Diese gegenseitige Scheine haben besonders auch zwischen der Kanzley des obersten Gerichtshofs und denen der unteren Gerichtsstellen statt.

## Fünfter Titel.

### Civil-Prozesse.

#### Prozeß-Gang.

Art. 43. Wenn eine Parthey die Kassation des ergangenen Urtheils begehren will, so muß sie sich dessen innert zehn Tagen von Ausfallung des Urtheils an, (den Tag derselben nicht gerechnet) bei Verlust ihres Rechts, erklären.

44. Diese Erklärung geschieht vor dem Präsidenten des Gerichts, welches das letzte Urtheil ausgefallen hat, derselbe führt hierüber ein besonderes Protokoll und stellt für jede solche Erklärung ein kurzes Zeugniß aus.

45. Von dem Zeitpunkt dieser Erklärung an, den Tag derselben nicht gerechnet, hat die begehrende Parthey noch vierzehn Tag Zeit, um ihr Kassationsbegehren einzugeben, welches sie nebst der ganzen Prozedur der Kanzlei des Gerichts zustellt, von welchem das letzte Urtheil ausgefallen worden.

46. Der Gerichtsschreiber bemerkt solches in einem besonders hiezu bestimmten Protokoll und übersendet diese Schriften franco, nebst dem erforderlichen von der Parthey beigefügten Verzeichniß derselben an den Präsidenten des obersten Gerichtshof mit Anzeige des Tages der Eingabe.

47. Der Präsident übergibt die erhaltene Civilprozedur soleich dem betreffenden Oberrichter. Dieser verfaßt darüber seinen schriftlichen Rapport, und übergibt solchen in die Kanzley, wo er übersetzt und nebst der Prozedur von allen aktiven Mitgliedern des obersten Gerichtshofs gelesen werden soll.

48. Nachdem die Lesung, die jedes Mitglied so viel möglich beschleunigen wird, vollendet ist, so zeigt der Gerichtsschreiber dieses dem Präsidenten an, der einen Tag bestimmt, an welchem dieses Geschäft vor das Tribunal gelangen soll.

49. Von dem obersten Gerichtshof wird es alsdann um nichts anders als die Entscheidung der Verfolge zu thun sein: Ist das Kassationsbegehren zulässig oder nicht?

50. Wird das Kassationsbegehren als unzulässig erkannt, so soll der Gerichtsschreiber die ganze Prozedur in die Kanzley des Gerichts zurück senden, von welchem das letzte Urtheil ausgefallen worden, von wo sie nebst

der authentischen Akte des vorgefallenen, der Parthei zukommen soll.

51. Im Fall das Kassationsbegehren zulässig erachtet würde, so wird in der Kanzley des obersten Gerichtshofs eine vidimirte Abschrift des eingegebenen Kassationsbegehrens und Schriftenverzeichnisses verfertigt, und dem Schreiber des untern Gerichts zugesandt, welcher solches der Gegenparthei von Amtswegen zukommen lassen soll.

52. Der Gegenparthei wird vom Empfang der Schriften an gerechnet, ein fataler Termin von 14 Tagen bestimmt, um ihre zu machenden Oppositionen wieder die verlangte Kassation der untern Gerichtsschreiberey einzugeben.

53. Die Opposition geschieht in einem Memorial. Es können darinn Bemerkungen über das eingegebene Schriftenverzeichnis gemacht, und dasselbe allfällig vervollständigt werden; der oberste Gerichtshof untersucht den hiedurch entstehenden Widerspruch der Partheien.

54. Sobald der Schreiber des untern Gerichts die Prozedurschriften erhalten hat, so übermacht er sie also gleich franco dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs, der sie zur Durchlesung von sämtlichen Mitgliedern in die Kanzley legt. Nach vollendeter Lesung setzt er einen Tag zum Abspruch über die Kassation an.

55. Die auszufallende Erkenntnuß geschieht über nichts anders als: soll die Kassation statt haben, oder nicht? Auch wird das Urtheil nicht weiters motivirt.

56. Wenn die Kassation beschlossen wird, so soll die Prozedur nebst dem Urtheil der betreffenden Gerichtsschreiberey übersandt werden, um solche den Partheien zuzustellen. Eine solche Prozedur ist alsdann den Suppleanten desjenigen Kantonsgerichts, welches zuerst geurtheilt hat, zuzuwenden: Ist aber das kassirte Urtheil von einem Distriktsgericht gefällt worden, so wird der oberste Gerichtshof drey andere Distriktsgerichte des gleichen Kantons vorschlagen, aus welchen jede Partie eines verwerffen kann, und das übrigbleibende neuerdings beurtheilen soll.

57. Da die Kassation nur über das Verhältniß der Urtheile zu den Gesetzen statt haben kann, so wird der Prozeß nicht früh angefangen, sondern die wirklich instruirte Prozedur neuerdings untersucht und beurtheilt.

58. Wenn der oberste Gerichtshof beschließt, daß die anverlangte Kassation nicht statt habe, so werden die dahorigen Schriften mit der Erkenntniß darüber der untern Gerichtsschreiberey zugesendet. Diejenige Parthei, welcher die Kosten von der Gegenparthei ersetzt werden sollen, kann nichts anders fordern, als ihre gehaltenen Auslagen für die zur Kassation nöthigen Memorialien, die allenfälligen Porto, und was an die Gerichtsschreiberey für die der Kassation halb unvollständigen Schriften bezahlt worden.

## Sechster Titel.

### Prozeßform in Kriminal-Kassations-Begehren.

Art. 62. In Kriminal-Kassationsbegehren wird die eingesezte Prozedur dem öffentlichen Ankläger zu Abfassung seiner Schlüsse übergeben.

63. Nachdem der öffentliche Ankläger seine Schlüsse gezogen, so wird zuerst die Vorfrage entschieden: ob die Prozedur als vollständig und zulässig anzusehen sey?

64. Hierauf wird blos über die Frage abgesprachen; ob die Kassation statt haben solle?

65. Wenn die Kassation statt haben soll, so wird ferner entschieden, ob die Prozedur und der Urtheilsspruch, oder nur der Urtheilsspruch allein kassirt werden sollen.

66. Im ersten Fall wird die Prozedur von neuem angefangen; in letztern hingegen wird dieselbe nur nachgesehen und von neuem beurtheilt.

67. In beiden Fällen aber wird die Prozedur an das nächst gelegene Kantonsgericht zur nothigen Untersuchung gewiesen.

68. Die Kriminal-Kassationsurtheile werden nur im Allgemeinen motivirt.

Die nähere Beweggründe werden in dem Schreiben an das Kantonsgericht, wohin die Prozedur überwiesen wird, angeführt.

69. Sowohl in Kriminal- als Civil-Kassationsfällen muß das Urtheil entweder ganz oder gar nicht kassirt werden.

70. Die Oberrichter sprechen allein über die Kassationsbegehren, sowohl in Civil- als Kriminalfällen, ab-

Ruhn findet, der 37 § sey den Grundsätzen zuwider, daß das Tribunal nie Kläger und Richter zugleich sey, und glaubt, dieß sey hauptsächlich der Grund, warum der Senat diesen Abschnitt verwarf. Der oberste Gerichtshof sollte nur die Anklage thun, und die Bestrafung einem andern Gerichte überlassen; er wünscht daher daß das Tribunal nichts anders erkennen könne, als daß eine Untersuchung statt habe; und daß dann des gehörige Distriktsgericht, den Recurs ausgenommen, entscheide; er stimmt zur Rückweisung dieses Gegenstandes an die Commission.

Huber sagt: Es dünkt mich, wenn Ruhn Scylla ausweichen wolle, falle er in Carybden. Er will den obersten Gerichtshof als Parthei ansehen, und um einen unpartheiischen Richter zu haben, will er den Fall an das Distriktsgericht weisen, von welchem weg appellirt wurde. Es dünkt mich, dieses Gericht sey noch weit partheiischer, und wollte man ein ganz unpartheiisches Gericht haben, so müßte man den Fall an ein ganz anderes weisen, wozu ich nicht stimme, sondern ungeachtet der nicht ungegründeten Kritik von Ruhn, zu dem Rapport.

Zimmermann findet die Strafe viel zu gering.

Er schlägt vor, sie auf 200 Franken und 14 Tage Gefängnißstrafe zu setzen.

Kuhn sagt: Die Strafe, sowohl die welche die Commission, als die welche Zimmermann vorschlägt, ist eine correctionelle Strafe, und ich bitte die Constitution aufzuschlagen, ob eine solche Strafe dem obersten Gerichtshof zukomme? ich glaube nein, sondern nur den Distriktsgerichten, von welchen dann der Recurs höher geht. Der Vorschlag wäre also nicht nur wider die Grundsatz, sondern auch wider die Constitution. Ich schlage vor, daß der oberste Gerichtshof dem Beklagten die drei nächsten Distriktsgerichte vorschläge, unter denen er auswählen kann, wo denn die Inconvenienzen so gut möglich vermieden seyn werden.

Secretan glaubt, Kuhn habe sich nicht genug erinnert, daß mit jedem Gerichte eine gewisse Polizei verbunden sey. Dieses Vermögen der Richter sey sehr bekannt, und diene dazu, ihnen die gebührende Ehrfurcht zu verschaffen. Er sieht diesen Fall für hieher gehörig an, und also sehr natürlich dem obersten Gerichtshofe dieses Attribut zu geben. Er stellt übrigens die Langwierigkeit dieses Prozeßganges vor, und widersezt sich Zimmermanns Vorschlag, da er die Strafe, welche der Rapport vorschlägt, für völlig hinlänglich hält.

Carrard unterstützt den Artikel, dessen Zweck sey, Advokatenranke zu verhüten, und also nach Kuhns Vorschlag ganz verfehlt würde. Jeder Gerichtshof habe ja auch das Recht der Bestrafung, wenn Fehler wider die ihm gebührende Ehrfurcht u. dgl. vor ihm begangen werden; warum sollte dieser nicht das gleiche Recht haben?

Deloës folgt, und fragt, ob, wenn Kuhns Vorschlag angenommen würde, der oberste Gerichtshof als Kläger auftreten müßte, oder die Beschuldigung erkennen könne.

Huber ist der gleichen Meinung, und stellt vor, wenn der oberste Gerichtshof als Parthei gegen einen muthwilligen Tröler auftrate, was würde das Gericht anders thun, als den verurtheilen, der von dem höchsten Gerichte verklagt wird? Der Tröler wird wieder appelliren, und ist der oberste Gerichtshof denn unpartheiischer als zuerst, wenn man das partheiisch nennen will? Er unterstützt den Rapport.

Eustor folgt.

Zimmermann sagt: Sie wissen, daß ein gewisser Theil unsers Landes durch die Prozeßsucht leidet. Es soll eine Strafe auf einen muthwilligen Prozeß bestimmt seyn, und sind 50 Franken hier verhältnißmäßig? das heißt spassen. Ich stimme zur Rückweisung an die Commission, und findet sie, daß man dem obersten Gerichtshof keine grössere Strafe erlauben kann, so will ich lieber gar keine bestimmen.

Secretan: Der Vorschlag enthält schon eine Art despotischer Bestimmung der Sache; man muß

also keine allzuhohe Strafe erlauben. Auch ist diese Strafe eben nicht gelinde; und bedenkt, daß je härter die Strafen sind, je weniger sie nützen. Es müssen uns harte Strafen für Verbrechen übrig bleiben. Die Commission hat viel über diesen Artikel nachgedacht, und hat nichts anders ausfindig machen können.

Weber begehrt daß ein Advokat, der sich einen solchen muthwilligen Prozeß zu Schulden kommen lasse, von dem obersten Gerichtshof für zwei Jahre suspendirt werde.

Die Strafe wird auf zwei Jahr Einstellung für den Advokaten, und auf 200 Franken und 14 Tage Gefängnißstrafe für die Parthei festgesetzt.

Carrard: Jetzt stimme ich Kuhn bei, und begehre daß die Sache vor die Distriktsgerichte gezogen werde.

Secretan sagt: Es wäre mir leid, wenn die Commission durch ihren Vorschlag den Anlaß zu einem der schlechtesten Gesetze gegeben hätte; und dieß wäre es, wenn ein Theil desselben ohne den andern angenommen würde. Die Strenge der Strafe und die Wichtigkeit der Untersuchung sind unverträglich. So lange die Strafe mäßig ist, hat es keine grossen Inconvenienzen; allein werft einen Bürger für vierzehn Tage in den Kerker, nehmt ihm einen schönen Theil seines Vermögens, beraubt seine Kinder in dieser Zeit ihres Vaters! das soll durch keinen despotischen Akt geschehen. Wenn ihr diese Strafe wollt, so erlaubt dem Advokat, der verleumdete, von seinen Klienten betrogen seyn kann, sich zu rechtfertigen. Ich stimme Kuhn bei.

Eustor beharret auf seiner ersten Meinung, und sieht keinen andern Grund, um diesen Fall dem obersten Gerichtshof zu entziehen; wenn er einen Advokaten für ein Jahr einstellen könne, so könne er es auch für zwei.

Weber wäre untröstbar, wenn nicht alle möglichen Maaßregeln wider die Tröler genommen würden. Die Hinziehung vor ein anderes Tribunal halt er darum für unnöthig, weil der oberste Gerichtshof, in dem er einen solchen anklagt, schon erkennt, er sey ein muthwilliger Tröler, und also keine weitere Untersuchung nöthig ist. Die Strafe werde nicht immer im höchsten Grade angewendet werden; und sey auch gar nicht zu hoch für einen Advokaten, der ein Handwerk aus muthwilligen Prozeßen mache, und mehreres mal in diesen Fehler verfallt. Wenn ein öffentlicher Beamter sich mehreremale bei Hazardspielen betreffen lasse, werde er ja entsezt; und er wolle lieber es werde einer zu hoch gestraft, als daß er zwanzig Familien unglücklich mache, und für diese Strafe bedürfe es keines neuen Prozeßes.

Carrard scheinen die beschlossenen Strafen Criminalstrafen, Strafen wider Verbrechen zu seyn; und da schreibe die Constitution den Gang vor. Fünfzig Franken hingegen sieht er als eine Polizeistrafe an.

Er erinnert die Versammlung an ihr eigenes Beispiel, bei Bestimmung ihrer Polizeistrafen; die Commission machte einige Vorschläge zu Gefängnißstrafe; allein sie wurden lebhaft bekämpft und verworfen, weil sie der Rath für Polizeistrafen zu hoch hielt. Er hofft, der gesetzgebende Körper werde dem obersten Gerichtshof keine höhere Polizei zugeben als sich selbst, und schließt daher, daß dieser Fall vor die Gerichte gezogen werde.

Kuhn sagt: Die Prozeßsucht, die in einigen Kantonen herrscht, und der schlechte Advokat, der sie erhält, soll unterdrückt werden; allein der wahre Advokat ist eine Stütze für die Ungelehrten; und wie wollte ein gemeiner Bauer vor Gerichte gegen Zimmermann oder Weber bestehen? — Ich unterziehe mich dem Beschluß der Versammlung; allein bedenken sie, daß keinem Bürger eine solche Strafe von einem Tribunal auferlegt werden kann; sie muß alle Gerichte durchgehen, und kann erst dann vor den obersten Gerichtshof kommen! — Wolltet ihr eine einzige Klasse der Bürger von der Regel ausnehmen? Laßt uns die Gesetze für alle gleich machen! Gebt ihm das Recht, das die Constitution jedem Bürger giebt, sich zu vertheidigen! Macht keine Lücke in die Constitution! Bedenkt, daß auch ihr in die Klasse der gemeinen Bürger zurückkehrt; ihr könnt Prozesse bekommen, der Gerichtshof könnte sie für muthwillig ansehen; und wie würde es euch gefallen, wenn ihr, ohne euch vertheidigen zu können, zu einer solchen Strafe verurtheilt würdet.

Schlumpf hätte den Vorschlag der Commission vorgezogen, allein darum, daß die Mehrheit für gut fand, die Strafe zu erheben, möchte er den Prozeß nicht verlängern, indessen man sich mit ihrer Verkürzung beschäftigen sollte. Er stimmt Webern bei.

Erlacher folgt ganz Webern und kann nicht begreifen, wie ein ehrlicher Advokat hier die Parthei der schlechten nehmen könne.

Anderwerth glaubt, ein Advokat, der einen muthwilligen Prozeß führe, möge so schlecht seyn als er wolle, so sey man ihm Gerechtigkeit schuldig, und soll wenigstens wie ein anderer Verbrecher behandelt werden, der das Recht hat zu appelliren. Er stimmt Kuhn bei.

Koch sagt: Wann der Gesetzgeber Formen vorschreibt, wie der Dieb vor Gericht gezogen werden kann, so nimmt er doch gewiß nicht ihre Parthei, sondern wenn er allgemeine Sicherheitsmaßregeln vorschreibt, geschieht es, damit der unschuldige Bürger nicht durch einen trüglichen Schein verurtheilt werde. Eben dieses antwortete ich Erlacher. Den Grundsatz können wir nicht verläugnen, daß es höchst nöthig sey, die Prozeßsucht zu ersticken; aber dazu müssen wir nicht entgegengesetzte Mittel gebrauchen, nicht machen daß der schlechte Advokat im Dunkel arbeitet. Und überhaupt kann das nicht durch einen Artikel in einem Reglemente geschehen, sondern dadurch, daß nur Männer, die durch ihre Kenntnisse

Erfahrung und Redlichkeit hierzu fähig, und bekannt sind, advokiren dürfen — Wir müssen Schulen dafür errichten, und keinem, der nicht vor ihnen examinirt ist, die Ausübung gestatten. Denn muß aber der Advokat durch Strafgesetze zurückgehalten werden, Ausschweifungen zu machen; allein nach republikanischen Grundsätzen soll er nicht unverhört verurtheilt werden. Sie werden aus der Erfahrung lehren, daß am obersten Gerichtshofe immer mehrere Advokaten sitzen werden; wie leicht könnte es begegnen, daß einer aus Groll gegen einen andern bei der geringsten Gelegenheit seine Gewalt mißbrauchte? Was würde daraus erfolgen? Der schlechte Advokat würde nicht mehr unterschreiben; er sagte der Parthei, er wolle ihr wohl arbeiten, aber nicht unterschreiben, weil er Feinde am obersten Gerichtshof habe; so würde die Parthei ins Unglück geführt, ohne daß etwas auf ihn fiel. Ist die Strafe gelinde; so kann man sie dem Gerichtshofe als Strafe gegen Polizeifehler auszuüben überlassen, und es wird sehr wirksam gegen die Trölsucht seyn. Man führt das Spielgesetz an; ich glaube der Senat werde es verwerfen, eben weil die Strafen zu hoch sind, und darum nicht angewendet werden. Wie ich schon sagte, durch einen solchen Artikel kann die Trölsucht nicht ausgerottet werden; und da es nur um einen Damm dagegen zu thun ist, begehre ich, daß der letzte Beschluß zurück genommen, und der Vorschlag der Commission angenommen werde. Wollt ihr aber darauf beharren, so bitte ich Euch nur, eine Klasse der Bürger nicht von allen andern auszunehmen. Es ist dann ein Kriminalprozeß, der wie gegen einen Dieb oder Mörder, von der Republik geführt wird.

Weber wundert sich, daß die gleichen Mitglieder, welche den Gerichtshöfen die gelindere Strafe zugeben wollten, sich bei den strengern so widersetzen, und fragt, ob das Gericht, welches einen Advokaten für ein Jahr suspendiren könne, es nicht eben so gut für zwei im Stande sey, und besonders das höchste Tribunal von dem er sich wenigstens lieber als von einem andern beurtheilen ließe; und zuletzt komme der Fall immer wieder vor diese Behörde; es sey ein blosser Verschub, und solche muthwillige Leute würden leicht Ausflüchte finden, wo nicht der Strafe ganz zu entgehen, doch die Sache weit hinaus zu ziehen. — Auch sey der Fall möglich, daß wenn er mit diesem Cassationsbegehren vor den obersten Gerichtshof komme, dieser wieder erkennen würde, er sey ein muthwilliger Tröler, und so könnte es ewig gehen. — Man dürfe nicht vermuthen, daß die Erwählten des Volks, denen es sein Zutrauen schenkte, aus niedrigen Absichten handeln; sonst dürfte man ihnen in weit wichtigeren Fällen, wo es das Leben betreffe, noch weniger anvertrauen. — Das sey kein Grund, er werde unverhört verurtheilt, da das Begehren, welches der Hof als muthwillig abweise, auch der Beweis sey, daß es von einem Tröler herkomme, und folglich dürfe



nur noch die Strafe bestimmt werden. — Und kurz, wenn der Prozeßsücht nicht vorgebogen werden sollte, müssen die müßwilligen Tröler bestraft werden, und der Strafe nicht entgehen können. — Er begehrt die Tagesordnung über Kochs Motion.

Carmintran unterstützt ganz Koch aus den gleichen Gründen, und setzt hinzu; es könne keinem Bürger eine solche Strafe auferlegt werden, als nach einem förmlichen Prozeß. Der oberste Gerichtshof müßte hier mit Verachtung der Gerechtigkeit handeln; und wenn dieß die Früchte der Gerechtigkeit wären, würde das Volk seine ehemalige Sklaverei bereuen, wo keine solche Despotie statt hätte.

Man geht zum Abstimmen. Die Tagesordnung über Kochs Motion wird verworfen, der Beschluß zurückgenommen, und der Vorschlag der Commission angenommen.

Underwerth erhält das Wort über den 56 §. Es gefällt ihm nicht, daß die Suppleanten das Urtheil der Richter verbessern sollen, um so mehr, da mehrere derselben schon bei dem ersten Urtheil mitgesprochen haben können. Er begehrt, daß die gleiche Verfahrensart angenommen werde, wie bei den Distriktsgerichten, nemlich, daß die Partheien unter den nachstgelegenen Cantonsgerichten eines auswählen.

Ruhn widersezt sich diesem Antrage, der erst dann anwendbar seyn könne, wenn ganz Helvetien die gleichen Gesetze habe; und fragt, wie verfahren werden müßte, wenn z. B. ein Urtheil aus dem Canton Velenz verworfen wurde, ob man denn alle Prozeßschriften übersetzen müßte. — Der Einwurf wegen den Suppleanten, welche schon mitsprachen, sey ungegründet, da sie in diesem Augenblicke wie Richter angesehen werden; und seyen sie nicht zahlreich genug, so müssen sie sich nach der Vorschrift ergänzen. — Er unterstützt den Artikel.

Der Artikel wird angenommen.

Schlumpf begehrt einen Zusatz; daß die Richter, welche bei dem ersten Urtheil abwesend waren, jetzt mitzügen sollen. Es sey um so viel nöthiger, da z. B. in seinem Kantone nur sechs Suppleanten seyn.

Koch. Wenn wir uns mit einem Reglemente für die Kantons- und Distriktsgerichte beschäftigen, wäre diese Bemerkung ganz richtig; sie gehört aber nicht hieher. Was die von Schlumpf angeführte Thatsache betrifft, wundert er sich sehr darüber, wegen der Wichtigkeit der Suppleanten bey Criminalurtheilen, und ladet ihn ein, sie dem Justizminister mitzutheilen.

Schlumpf stimmt bei.

Das Direktorium ladet die Gesetzgeber ein, nachzusehen, ob im ersten Artikel der deutschen Redaktion des Gesetzes über die Umprägung der Scheidemünzen nicht eine Unregelmäßigkeit zu berichtigen sey. Dieser Gegenstand wird an die Münzcommission gewiesen.

Sysi begehrt, daß eine sechszehntel Fuchart Acker bei Ließthal, welche das Direktorium zu verkaufen wünschte, und die in einem Beschlusse begriff-

fen war, den der Senat verwarf, dem Direktorium durch einen besondern Beschluß zum Verkauf überlassen werde. Dieser Antrag wird angenommen.

Pozzi begehrt aus einem wichtigen Grunde, daß das Protokoll vom 22 Dezember gelesen werde; und läßt, nachdem es geschehen, eine Schrift ablesen, laut der die Sitzung jenes Tages bei Anlaß der Petition der B. Quadri für die Amnistie der italienischen Patrioten, so stürmisch gewesen seyn soll, daß der Präsident sich mehrere Male bedecken mußte, und Pozzi eingeladen worden seyn soll, bei den Patrioten Abbitte zu thun. Er sagt, diese Schrift komme von Quadri selbst her, der sie nach Italien sandte, wo sie verbreitet wurde.

Pellegrini begehrt die Tagesordnung über diese Anzeige, da es eine persönliche Sache sey, die den Rath nichts angehe.

Pozzi sagt, ich nehme die Versammlung zu Zeugen, ob es wahr ist, daß ich bei den Patrioten Abbitte thun mußte, wie wenn ich einen Fehler begangen hätte? Freilich bezieht sich ein; daß ich nicht sagte, es seyen lauter Lügen, was Quadri herunter las. — Ich begehre, daß ins Protokoll eingerückt werde, diese Erzählung sey nicht wahr. —

Herzog v. Cf. sagt: hat Quadri etwas wider Pozzi begangen; so weiß er den Richter, wie können es nicht seyn; und dieser Fall geht das Protokoll nichts an. Ich stimme zur Tagesordnung, denn Pozzi kann sich nur einen Auszug aus dem Protokoll jener Sitzung geben und publizieren lassen.

Zimmermann sagt, wenn es sich so verhält, wie Pozzi sagt, so ist allerdings seine eigene, so wie die Ehre der Versammlung angegriffen. Ich glaube, Pozzi soll eingeladen werden, die Sache vor den gehörigen Richter zu ziehen. Ueber alles aber ist noch diese Bemerkung zu machen; Quadri hat unstreitig Talent zum Dolmetsch; allein wir wollen nicht nur das, wir wollen auch Ehrlichkeit, die hier compromittirt ist. Ich begehre, daß Quadri bis Austrag der Sache nicht funktionieren könne.

Koch. Diese Schrift ist in mehreren Rücksichten ein unbescheidenes Stück. Nicht nur die Ehre eines Mitgliedes der Versammlung ist angegriffen, sondern auch mehr oder weniger die der Versammlung selbst, welche so ungestimmt gewesen seyn soll, daß sich der Präsident einige Male bedecken mußte. Pozzi begehrt eine Erklärung, die Erniedrigungen, welche ihm angedichtet werden, seyen erlogen, und das ist doch das Wenigste, was ihr thun könnt, sonst kann auch Quadri, wann er sich vor Gericht verantworten muß, vor die Richter als Zeugen berufen. Uebrigens stimme ich Zimmermann bei; denn ein junger Mensch, der sich während der Probezeit solche Unverschämtheiten gegen Mitglieder erlaubt, soll nicht in unserm Bureau arbeiten, so lange der Verdacht auf ihm liegt.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LVIII.

Luzern, den 22. Januar 1799.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 24. December.

(Fortsetzung.)

Schlumpf folgt und sagt, die Schrift enthalte wenigstens zwei lästerliche Unwahrheiten; und ihm wäre es sehr leid, wenn ein Dolmetsch solche Berichte über ihn in seinen Canton schickte.

Ruhn unterstützt die gleiche Meinung. Pozzi sey als Repräsentant von Quadri sträflich verläumdeter; und wenn die Repräsentanten unverletzbar seyen, soll der Rath bei Verläumdungen dieser Art thun, was die Sache erfordert. Er begehrt also, daß Pozzi eine Erklärung zugestellt werde, die angegebne Thatsache sey falsch. Was dann den Mann betreffe, der sich so compromittirt habe, könne er ihn nicht am Bureau arbeiten lassen, bis er gewaschen sey.

Man ruft stark zum Abstimmen; auf der andern Seite behauptet man das Wort. Die Versammlung verweigert zum Abstimmen zu gehen.

Ruce sagt, erstens unterstütze ich Koch, Zimmermann, Schlumpf. Nur Wunder nimmt es mich, daß ein einziger Gesetzgeber nicht hat einsehen wollen, daß nicht nur Pozzi, sondern der große Rath schändlich verläumdet ist. Er sey so ungefüm gewesen, daß sich der Präsident zweimal bedecken mußte! Und dieser junge Mensch, zur Zeit wo er seine Proben anfängt, unterstützt sich Euch so zu lastern, und ihr wollt den Rath nicht darium sehen? Und wenn es nur Pozzi allein beträfe, bitte ich euch zu bemerken, daß er Gesetzgeber Helvetiens ist; und er hätte sich so vergangen, daß er den Patrioten Abbitte thun mußte? Und hatte er es gethan, ihr würdet ihn noch unter euch danken? Ich begehre allererst, daß man Pozzi das Zeugniß gebe, welches er verlangt; hernach gebe ich eine Thatsache an, und fordere Pozzi auf die Wahrheit zu bezeugen.

Ich saß neben ihm in jener Sitzung, und er und noch einer seiner Mitbrüder, den ich mir nicht mehr getraue zu nennen, sagten alle Augenblicke: "Kein Wort wahr; alles erlogen." Ich sagte ihm, er sollte es laut sagen, nicht hinterrücks — Man haben wir die Probe, was es ist, hinterrücks reden, und aufrichtig und redlich die Wahrheit sagen. —

Sekretan ruft, Gerechtigkeit für Jedermann! Wenn Quadri diese Unwahrheit geschrieben hat, ist er nicht nur unwürdig in diese Versammlung zu treten, sondern verdient eine harte Strafe. — Die vorzulesenen Schriften sind aber deutsche und französische Uebersetzungen, die sich auf eine italienische Abschrift einer andern Abschrift berufen, Pozzi hat das Original nicht; und ohne dieses, oder eine von einem Beamten vidimirte Abschrift kann ich Quadri nicht verurtheilen. Es ist so leicht möglich, und dieß begegnet so leicht bei Resolutionen, daß Pozzi in einem Briefe eine falsche Schrift erhielt; und Pozzi bei seiner Redlichkeit wäre untrostbar, mit einem falschen Papier das Unglück eines jungen Mannes gemacht zu haben. Ich bitte Pozzi, die Sache zu vertagen, bis er gültige Beweise in Händen hat; dann soll strenge Strafe den Verläumder treffen. Uebrigens unterstütze ich Koch und Zimmermann, möchte aber etwas beisezen, Gerechtigkeit für Jedermann! — Ist Quadri unschuldig; so hat es andere Schuldige. — Diese Schrift kommt im Augenblicke der Wahl eines italienischen Dolmetschers. — Ich begehre, daß sie bis zum Entscheid der Sache vertagt werde.

Pellegrini zieht seine Motion zurück.

Pozzi zeigt an, er habe diese Schrift vom Unterstatthalter erhalten, und habe schon um eine unterschriebne Abschrift geschrieben.

Sekretans Vorschlag wird angenommen.

Pellegrini begehrt daß eine Zeit bestimmt werde, in welcher Pozzi eine authentische Abschrift oder das Original vorbringen soll.

Schlumpf begehrt die Tagesordnung — denn wenn Quadri unschuldig sey, wie er hoffe, werde es ihm selbst daran gelegen seyn, sich zu rechtfertigen, und die Dauer der Zeit hange vom Richter ab.

Perrig folgt; es sey jetzt an Quadri, Pozzi anzugreifen, und diesem könne man keine Frist bestimmen.

Rerm — Man ruft heftig zum Abstimmen, und behauptet eben so heftig das Wort.

Die Versammlung entscheidet zum Abstimmen, und geht über Pellegrini's Antrag zur Tagesordnung.

Gapani sagt: Ich bin kein Rechtsgelehrter; aber ich weiß nicht welchen Gang wir heute gehen

Wir erkennen eine Beschuldigung wider Quadri, suspendiren ihn in seinen Funktionen; Pellegrini begehrt daß Pozzi eine Zeit bestimmt werde, die Beweise für seine Angaben vorzubringen, und ihr wollt zur Tagesordnung gehen. Es will ein Freund Pozzi's Dolmetsch werden, und ich begehre daß er seine Beweise in acht Tagen leiste, oder daß der Beschluß zurückgenommen werde, der Quadri suspendirt.

Capani wird von Anfang an anhaltend unterbrochen.

Weber sagt: Die Versammlung hat abgesprochen; ich verleihe kein Wort mehr. — Man geht zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Senat, 1. December.

Präsident: Kribli.

Das Direktorium zeigt dem Senat durch eine Botschaft die Gründe an, warum es glaubt, daß die Gehalte der Chef de Bureau bei den Ministern höher als auf 120 Louisd'ors bestimmt werden sollten. (Es glaubte irriger Weise, es wäre darüber schon ein Beschluß an den Senat gesandt). Die Gründe sind:

1) Die Masse von Arbeit, welche solchen Oberschreibern obliegt, und sie in den Fall setzt, allen Annehmlichkeiten des Lebens und der Gesellschaft zu entsagen. 2) Die Verschiedenheit dieser Arbeit und folglich die vielfältigen Kenntnisse, die solche erfordert; jedes Bureau umfaßt mehrere wichtige Zweige der Verwaltung; der Oberschreiber muß sie kennen, und im Fall der Noth selbst auch den Minister vertreten können; endlich 3) die mit einer solchen Stelle verbundene Verantwortlichkeit. Das Direktorium glaubt, das gesetzgebende Corps könne diesen Stellen nicht wohl eine geringere Besoldung beilegen, als dasselbe seinen Unterschreibern zugebracht hat.

Ein Beschluß, in Betreff der ausgewanderten jungen wehrfähigen Bürger, wird verlesen.

Eben so ein zweiter Beschluß, der das Direktorium anfordert, nach dem 2 Art. des Gesetzes vom 28 November, alle jungen Bürger, welche das helvetische Gebiet nach Bekanntmachung des Beschlusses vom Vollziehungsdirektorium über die militärische Einschreibung verlassen haben — aufzufodern, binnen 6 Wochen zurückzukehren.

Beide Beschlüsse werden als dringend anerkannt, und an eine aus den B. Zäslin, Augustini, Schwaller, Barras und Diethelm bestehende Commission gewiesen.

Muret statirt im Namen einer Commission über verschiedene die Municipalitäten betreffende Beschlüsse Bericht ab.

Die Commission rath zur Annahme desjenigen,

der die Polizeivergehen betrifft. Barras und Duc wollen den Beschluß verwerfen; die Glaubwürdigkeit ohne Zeugen, welche den Municipalen durch den Beschluß gegeben wird, scheint ihnen bedenklich. Lütthi v. Sol., Genhard, Bay, Muret, Ruepp und Scherer sprechen für den Beschluß. Er wird angenommen.

Die Commission rath ebenfalls zur Annahme desjenigen, der die Eintheilung der Municipalgeschäfte enthält.

Meyer v. Frau könnte den Beschluß annehmen, wenn der 77 § nicht wäre; er findet, Männer, welche das Zurauen ihrer Gemeinde zu Municipalstellen erhoben hat, sollten nicht auf diese Art gleichsam bevogtet werden. Lütthi v. Sol. vertheidigt den Beschluß; es ist nothwendig, daß Aufsicht über die Municipalitäten gehalten werde; er hätte desnahen auch öffentliche Sitzungen derselben gewünscht. Deboay spricht für die Annahme. Fuchs findet, es sey eine zu willkürliche Gewalt, so die Verwaltungskammern erhalten, Beschlüsse der Municipalitäten, so der Constitution und dem Gesetze gemäß sind, aufheben zu dürfen; das sey die alte Sprache: ihr könnt Beschlüsse fassen, wir können sie aufheben.

Zäslin rath zur Annahme. Diethelm hält Aufsicht über die Municipalitäten für nothwendig, dagegen dann das Recht der Verwaltungskammern, ihre Beschlüsse zu cassiren, für überflüssig. Er verwirft den Beschluß. Genhard vertheidigt ihn; Fornerod und Boyler ebenfalls. Bay will auch annehmen; die Einwendung von Fuchs verstößt gegen den Grundsatz der Constitution, nach welchem immer eine Gewalt der andern soll untergeordnet seyn; warum sollten die Municipalitäten hievon ausgenommen werden. Berthollet kann den Beschluß nicht annehmen, als der Freiheit des Volks zuwiderlaufend; er will nicht bei jeder Municipalität in der Person des Agenten einen Aufpasser angestellt wissen; die Protokolle stehen ja offen und also sind keine gegenrevolutionäre Pläne zu fürchten. Lütthi v. Sol. rügt es, daß man die Agenten Aufpasser nenne und vertheidigt den Beschluß. — Er wird angenommen.

Die Commission rath zu Verwerfung desjenigen, der von den Ausgaben der Municipalitäten handelt, weil dieselbe auf die Verschiedenheiten dessen, was man Gemeingut nennt, nicht gehörige Rücksicht nimmt.

Der Beschluß wird verworfen.

Derjenige wird angenommen, der dem Kriegsminister eine Summe von 40,000 Franken bewilligt, zu Abholung der von Frankreich zurückgelieferten Kanonen.

Am 2. December war keine Sitzung.

Senat, 3. December.

Präsident: Publi.

Ein Beschluß, welcher das Direktorium einladet, mit der Bekannmachung der einzelnen vom Senat angenommenen Abschnitte des Gesetzes über die Organisation der Municipalitäten inne zu halten, bis das Gesetz vollständig ist — wird als dringlich anerkannt und angenommen.

Der Beschluß, welcher das Direktorium einladet, das Gesetz vom 22. August, in Betreff der Geistlichen, welche durch Abschaffung der Zehenden an ihren Einkünften verloren haben, in schleunige Vollziehung zu bringen, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige, welcher dem B. Joh. Haslinger von Großdietwil die einfache Legitimation gestattet.

Ein Beschluß, dessen wir in der Folge gedenken werden, wird zum erstenmal verlesen.

Das Direktorium theilt ein Dankagungsschreiben des Klosters auf dem St. Bernard mit, für den Beschluß, welcher demselben seine gewöhnlichen jährlichen Steuern einzusammeln bewilligt. — Auf Frossards Antrag wird ehrenvolle Meldung dieses Schreibens und seine Einrückung ins Protokoll beschlossen.

Zaskin stattet im Namen einer Commission über zwei Beschlüsse, betreffend die jungen ausgewanderten waffenfähigen Bürger, einen Bericht ab, und rath zur Annahme derselben.

Augustini (als Mitglied der Commission) sagt: Man hat uns aufgetragen, eine Resolution zu untersuchen, die dem theuren Vaterlande zu seiner Erhaltung seine lieben Söhne, oder durch eine väterliche strafvergebende Zurückrufung, oder durch einen einzupfropfenden Ehrzweig, oder sogenannten point d'honneur, oder durch abschreckende Strafen beibehalten soll.

Diese weitgeschichtige Resolution, in einen kurzen Begriff zusammengezogene, will

Erstens daß diejenigen, welchen in Folge des Arretes des Direktoriums angezeigt worden ist, daß sie in der Klasse der Exerzierpflichtigen seyen, und sich hernach flüchtig gemacht haben, in 6 Wochen zurückkommen sollen und können ohne die mindeste Strafe zu fürchten. Wenn sie sich schon dem rechtmässigen Befehle vorzüglich entzogen haben, will sie das Vaterland nur als Irrgeführte betrachten und entschuldigen. Da kennt man die Gesetzgeber eines freien Volkes — die wünschen und bestreben sich, die Angeklagten unschuldig zu finden; Despoten wünschen sie schuldig zu wissen.

Zweitens beraubt die Resolution jene, die diese gültige Mutterstimme verachten, ihres helvetischen Bürgerrechts. In allen polizirten Staaten dürfte eine Mutter ihr eigenes Kind enterben, das sich an ihr vergriff — Helvetiens Gesetzgeber, fühlbarer als Eltern gegen die Frucht ihrer Liebe, wollen ihr Vermögen nicht, nur wollen sie einen Unterschied zwischen

den treuen und untreuen Staatskindern — nur wollen sie nicht, daß solche ihr Vaterland verlassenden Aftersöhne den Schweiß ihrer Brüder im Ausland verschwenden sollten.

Drittens: Diejenigen, die fremde, unanerkannte Dienste, dem Dienste des Vaterlandes vorziehen, verzeihen wohl noch eine 10jährige Anfechtung; sonst würden sie in der Gefahr das Vaterland verlassen, und sobald die Gefahr vorbey wäre, die erfochtenen Vortheile mitgenießen wollen. — Die spartanischen Mütter tödteten selber die Söhne, die das Herz nicht hatten, ihr Blut für das Vaterland allfällig zu verspritzen — Unsere allgemeine Mutter will ihre Söhne nur verbessern.

Viertens: Die Falschwerber etc. etc. die schändlichen Mißgeburthen der Schweizer-Mütter, das ist, die wider das Vaterland die Waffen zu tragen sich erfrehen, sollen des Todes seyn — Das Weil der Gerechtigkeit schlug den Sohn des Epaminondas, der doch das Vaterland gerettet hatte, sobald er eine ungerechte Hande wider das Vaterland ausstrecken dürfte.

Fünftens: Durch den Antrag der Feigenpaßporte will die Resolution das helvetische Ehrgefühl in den Enteln der Telle aufwecken. Areopagus befehlte mit Vaterlandsliebe die Söhne Athens durch die Kränze, die man den Periklen flocht, und durch schimpfvolle Verachtung der Feigen.

Lasset uns, B. Senatoren, eine Resolution annehmen, die ein Meisterstück ist, und ein ewiges Denkmal drei schöner republikanischer Tugenden seyn wird; nämlich: der väterlichen Nachsicht im Fall des Irrthumes, der väterlichen Correktion im Fall der Bosheit, und der Julius mässigen Vaterstrenge im Fall der Unverbesserlichkeit der ausgearteten Söhne der unsterblichen Winkelriede!

Beide Beschlüsse werden ohne weitere Discussion angenommen.

Eine zu Untersuchung verschiedener Beschlüsse über die Municipalitäten niedergesezte Commission stattet ihren Bericht ab, und rath zur Annahme desjenigen, der die Generalversammlung der Antheilhaber an den Gemeindgütern betrifft.

Lang verwirft den Beschluß; da die Gemeindgüter Eigenthum der Antheilhaber sind, so sieht er nicht, was der Statthalter bei dieser Versammlung zu thun haben soll. Dolder erwidert, es werde diese Gegenwart nur das erstemal und in Ermanglung eines andern Präsidenten erfolgen. — Der Beschluß wird angenommen.

Die Commission rath zur Verwerfung der zwei Beschlüsse, welche die Verrichtungen der Generalversammlung der Antheilhaber an dem Gemeindgut, so wie desjenigen, der die Verrichtungen der Gemeinds-kammer bestimmt; hauptsächlich weil dieselben Eingriffe in das Eigenthumsrecht enthalten. Nach einer ziemlich langen Discussion werden dieselben verworfen.

Ein Beschluß über die Ausgewanderten, wird als dringend anerkannt, und einer aus den B. Deveben, Genhard, Meyer v. Arb., Lütthi v. Langn. und Fornerod bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Ein Beschluß, betreffend die Wahl der Municipalbeamten, wird wegen nicht beobachteten Formen verworfen.

Ein anderer über die Einrichtungen der Municipalitäten wird wegen Redaktionsfehlern zurückgesandt.

Ein Beschluß, betreffend die Taxe für die Pässe, wird verlesen.

Genhard und Baucher tadeln, daß in demselben nicht bestimmt ist, in welchen Fällen man Pässe haben müsse. Meyer v. Arb. erwidert, es sey schon ein Beschluß über Pässe vorhanden, und hier nur um die Preisbestimmung zu thun; er will annehmen. Diethelm ebenfalls; es sey izt einzig darum zu thun, Gleichheit in die Taxe der Pässe zu bringen. Lütthi v. Sol. verwirft den Beschluß, den er in vieler Rücksicht tadelhaft und mangelhaft findet. Fornerod Crauer und Bay sprechen für eine Commission, deren Arbeit den großen Rath bei Verfertigung eines vollkommeneren Beschlusses leiten könne. Berthollet, Laflechere, Muret und Fuchs wollen den Beschluß annehmen. Frossard stimmt für die Commission. Diese wird beschloffen; sie soll morgen berichten, und besteht aus den B. Psyffer, Berthollet und Lang.

Senat, 4. December.

Präsident: Kubli.

Ein Beschluß, welcher dem Bureau des gr. Rathes die Summe von 6000 Franken bewilligt, wird angenommen.

Eben so ein anderer, welcher dem Kriegsministerium die Summe von 300,000 Franken bewilligt.

Ein Schreiben des Rathes von Lausanne, die Gemeindgüter betreffend, wird auf Crauers Antrag dem großen Rath zugesandt.

Lütthi v. Sol. sagt, er erblicke unter den Zuhörern einen durch seinen geprüften Patriotismus ausgezeichneten Mann, den B. Rünzli von Gossau, Kanton Sentis, er verlangt für ihn die Ehre der Sitzung, den Bruderfuß vom Präsidenten, und daß er neben Bodmer dem ersten Präsidenten des Senats Platz nehme.

Unter lebhaftem Beifallklatschen werden diese Anträge beschloffen. Der Präsident Kubli sagt:

Bürger Rünzle!

Ihr sehet selbst, wie herzlich willkommen Ihr dem Senat seyt. Der Senat macht keine geheuchelte Komplimente, und lauter reine, wahre Herzensergießungen rede ich zu Euch.

Ihr waret bis hin den wenigsten alhier persönlich

bekannt, aber doch gewiß nicht nur von den meisten Senatoren, sondern bei jedem biedern Republikaner wegen Euren allgemein anerkannten großen Verdiensten für die gute Sache der Freiheit schon bei Jahren geliebt, geschätzt, und bewundert.

Ich kannte Euch schon lange persönlich, wie Ihr wohl wisset, in den wichtigsten Auftritten Eures Lebens, zur Zeit, da Ihr noch unter der alten von Standen protegirten, nunmehr ausgeathmeten despotischen Pfaffenregierung von St. Gallen stundet; o, ich weiß noch gar zu wohl, wie ihr ungerechterweise verfolgt, und Euer Leben mehrmals in äußerster Gefahr gesetzt wurde.

Ich weiß auch, was für schwere Sorgen und Mühen es Euch kostete, für das Beste des Volks zu arbeiten, da Ihr einerseits eine solche Regierung zum erbitterten Feinde, und andererseits ein großen Theils dummes Volk vor Euch hattet, welches sich so leicht durch heimtückische und niederträchtige Aufstiftungen geistlich und weltlicher Despotenköpfe misleiten ließ, also daß Ihr bei dem schwachen Volk selbst, bald als ein Fluch, und bald als ein Segen angesehen wurdet.

Ich weiß aber auch, daß endlich Eure unerschütterliche Rechtschaffenheit, und Euer ehr- und nothfesten Eifer für die gute Sache der Freiheit doch endlich alle Schwierigkeiten bekämpfte, so daß ich selbst Augenzeuge ware, wie alte und junge unter dem Volk Euch mit Weinen segneten, und dankten, für alles das Gute, so Ihr ihnen rühmlichst bewirkt habt, und nun bleibt Euch die Ehre und Achtung aller Rechtschaffenen, so wie Euer eigenes inneres süßes Bewußtsein bieder gehandelt zu haben, zum verdienten Lohn, welches mehr werth ist, als alles andere in der Welt.

Es ist ein glücklicher Zufall für mich, gegen Euch mein lieber Bürger Rünzle, vor dem Senat diese herzlichsten Aeußerungen bezeugen zu können, ich gebe Euch aus Auftrage desselben mit tausend Freuden den Bruderfuß. Nehmt nun Platz neben dem biedern alten Vater Bodmer.

Auf Crauers Antrag wird der Druck dieser Rede so wie der Aufforderung des B. Lütthi verordnet.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über die Preise der Pässe niedergesezte Commission hat ihren Bericht ab; ihrem Anrathen gemäß wird der Beschluß angenommen.

Die zu Untersuchung des Beschlusses über die Ausgewanderten niedergesezte Commission findet Redaktionsfehler in demselben, und rath desuaben zu seiner Verwerfung.

Fornerod findet den ganzen Beschluß dunkel. Genhard wünscht, daß zu Vermeidung so unangelegener Redaktionsfehler doch eine Sprache als Haupt- und Originalsprache für Helvetien angenommen werden möchte.

Der Beschluß wird wegen Redaktionsfehlern verworfen.

Lüthi v. Sol. schlägt eine Commission vor, um jedesmal die ankommenden Beschlüsse zu untersuchen, und einen vorläufigen Bericht über die Beschaffenheit ihrer Redaktion dem Senat vorzulegen.

Cräuer bemerkt, daß bei dringenden Beschlüssen diese Voruntersuchung Schwierigkeiten haben würde.

Ein Beschluß wird verlesen, welcher das Direktorium auffodert, der Municipalität von Luzern aufzutragen, durch ihre Baumeister die notwendigen Einrichtungen und Verbesserungen in dem vom grossen Rath zu seinen Sitzungen gewählten Urselinerkloster nach Anweisung und Befehlen des B. Repräsentanten Haas beförderlich vornehmen zu lassen.

Genhard findet, das heisse der Gemeinde Luzern sehr ungerechter Weise eine Last aufladen wollen; dieser Bau gehe die Municipalität nichts an; der Senat habe schon in Arau einen Beschluß verworfen der ähnlichen Inhalts war. Cräuer glaubt, es verstehe sich, daß die Kosten des Baues auf der Nation ruhen. Lüthi v. Sol. und Muret sprechen für Annahme des Beschlusses, durch welchen keineswegs erklärt werde, daß die Gemeinde Luzern die Kosten tragen müsse.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige, welcher das Direktorium bevollmächtigt, dem Distrikt Stanz das benöthigte Bauholz aus den Nationalwaldungen zukommen zu lassen, wird verlesen.

Kuepp findet die Resolution sehr unbestimmt; durch Festsetzung der zweckmäßigsten Bauart sollte Holzverschwendungen vorgebeugt werden; er rath zu einer Kommission.

Dolder glaubt, die Unterstützung von Unglücklichen, um die es hier zu thun, leide keine langen Deliberationen.

Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, der den auf den 1. December festgesetzten Termin für das zu rechtsgültigen Akten notwendige Stempelpapier auf den 1. Januar hin aussetzt.

Der Senat schließt seine Sitzung, um den Verbalprozeß der geheimen Sitzung vom 30. Nov. anzuhören.

## Grosser Rath.

Am 25ten Dezember war keine Sitzung.

Grosser Rath, 26. Deceember.

Präsident: Hecht.

Ruce legt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, welchem zufolge dem B. Schweiß der seit 1759 bis 1792 in einem anerkannten Schweizerregiment gedient hat, das helvetische Bürgerrecht laut dem 20 § der Constitution ertheilt werden soll; dieses Gutachten wird auf den Kanzleisch für 6 Tage gelegt.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen.

## Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath der einen und untheilbaren helvetischen Republik hat auf die Einladung des Zollziehungsdirektoriums hin, und auf desselben Botschaft vom 7ten Christmonat 1798.

In Erwägung, daß es in den Grundsätzen der Gerechtigkeit liege, daß diejenigen genugsam entschädigt werden sollen, die wegen Erfüllung ihrer Amtspflicht, oder auch wegen ihrer Anhänglichkeit an die Freiheit Verheerung, Plünderung, oder heimlichen Schaden leiden.

In Erwägung, daß die gesetzgebenden Räte durch Anwendung der dieser Absicht angemessenen Massregeln bloss den Geist des Gesetzes vom 29ten Augustmonat erfüllt, welches dadurch, daß es die Personen der öffentlichen Beamten unter einen besondern Schutz nimmt, deutlich zeigt, daß auch die Erhaltung ihres Vermögens der nemlichen vorzüglichen Sicherheit genossen soll.

In Erwägung, daß wenn die konstituirten Gewalten und alle wahre Vaterlandsfreunde in Rücksicht der Erhaltung ihres Eigenthums in völlige Sicherheit gesetzt werden, durch dieses Mittel ihre Wirksamkeit einen freien Gang erhält, ihre Thätigkeit aufgeweckt, und die Absichten der kleinen Zahl der Uebelgesinnten ganzlich vereitelt werden müssen.

In Erwägung, daß zu Erhaltung eines so nothwendigen Zweckes in dem Falle, wo die Urheber der Beschädigung unbekannt sind, kein anderer Ausweg übrig bleibt, als der, daß man zu Ersetzung des Schadens alle diejenigen verpflichte, welche in der Gemeinde wohnen, und entweder durch eine sträfliche Nachsicht ein solches Unternehmen stillschweigend begünstigt haben, oder dasselbe durch eine thätigere Wachsamkeit hätten verhindern können.

In Erwägung endlich, daß auf diese Weise ein doppelter Vortheil erzielt wird: auf der einen Seite, daß die Uebelgesinnten von ihrem Vorhaben absehen werden, wenn sie sich in die Unmöglichkeit versetzt sehen, denjenigen ein wirkliches Uebel zuzufügen, die sie mit ihrem freihettsmörderischen Hasse verfolgen; auf der andern Seite: daß die samtl. Einwohner einer jeden Gemeinde ein völlig gleiches Interesse haben werden, allen Unordnungen zuvorzukommen, ihre Wachsamkeit und Einigkeit zu verdoppeln, und daß also der eigene Vortheil, die einen eben dahin führen wird, wohin andere durch ihre Vaterlandsliebe geführt werden: daß dadurch die allgemeine Ruhe und Ordnung gehandhabt werde, daß der Gemeingeist belebt, und endlich die Herrschaft des Gesetzes in eine wohlthätige Wirksamkeit gesetzt wird.

## Beschlossen:

I. Nicht allein die Personen, sondern auch das Eigenthum der öffentlichen Beamten stehen unter dem besondern Schutz des Gesetzes.

2. Jede Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich, welcher in ihrem Bezirke einem öffentlichen Beamten an seinem Eigenthum vorfetzlicher und böshafter Weise zugefügt wird. Alle Bürger, welche zur Zeit der vorgefallenen Beschädigung in der Gemeinde gegenwärtig sind, sollen gehalten seyn, ihm eine vollständige Schadloshaltung zugeben, und zwar auf die unten zu bestimmende Weise.

3. Nachdem die Mitglieder der Gemeinde diese Schuldigkeit erfüllt haben, so haben sie das Rufgriffsrecht auf die Urheber des Schadens, wenn dieselben bekannt werden.

4. Von der Schuldigkeit dergleichen Entschädigungen zu bezahlen, sollen diejenigen Einwohner der Gemeinde ausgenommen seyn, welche entweder durch die Anzeige, daß eine solche Beschädigung angedroht worden sey, oder durch irgend eine andere Handlung gesucht haben, einer solchen Mißhandlung vorzubeugen, und durch ihre Thätigkeit beigetragen haben, die allgemeine Ruhe zu erhalten.

5. Jeder Bürger, der ohne durch ein öffentliches Amt dazu verpflichtet zu seyn, sich mit Nachdruck öffentlich und auf eine wirksame Art für die neue Ordnung der Dinge verwendet, und wegen dergleichen Handlungen aus Haß und Boswilligkeit an seinem Vermögen beschädigt wird, soll in dieser Rücksicht auf den nemlichen Fuß gesetzt seyn, wie die öffentlichen Beamten, und der nemlichen Wohlthat genießen, welche das Gesetz den Letztern ertheilt.

6. Wenn eine Beschädigung von der Art der oben bestimmten zugefügt worden ist, so sind die Munizipalbeamten gehalten, die Wichtigkeit der Thatsache summarisch untersuchen, den Betrag des Schadens bestimmen, und über alles ein Verbalprozeß aufnehmen zu lassen, welches sie aufs späteste innerhalb drei Tagen dem Präsident des Distriktsgerichts zusenden sollen.

7. Wenn die Munizipalbeamten diese Pflicht nicht erfüllen, so sind sie allein für den zugefügten Schaden verantwortlich.

8. Der Präsident des Distriktsgerichts soll den Verbalprozeß und übrige Schriften, welche die vorgefallene Mißhandlung und Unordnung beweisen, dem Gerichtshof zur Einsicht vorlegen, und durch denselben den Betrag der Entschädigung nach Maasgabe dieses Beweistitels festsetzen lassen.

9. Diese Entschädigung soll innerhalb 14 Tagen von der Zeit an vor sich gehen, da die Beweisschriften dem Präsident übergeben worden sind.

10. Die Weitersziehung vor das Kantonsgericht hat statt, wenn die eine oder andere der beiden Partheien sich über die Schätzung (Bestimmung) des Schadens beschwert.

11. Das Kantonsgericht spricht ebenfalls summarisch, und ohne daß die Partheien dabei gegenwärtig seyn sollen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen über die weiters gezogene Sache ab.

12. Nachdem die sendliche Entscheidung der Sache vor sich gegangen ist, so soll der Präsident desjenigen Tribunals, das zuletzt über die Sache abgeprochen hat, die Entscheidung desselben der Munizipalität des Orts zusenden, wo die Beschädigung vor sich gegangen ist.

13. Die Anlegung und Erhebung der festgesetzten Entschädigungssumme soll durch die Munizipalbeamten geschehen. Die Entschädigungssumme soll auf alle diejenigen Hausväter der Gemeinde nach Maasgabe ihres Vermögens angelegt werden, welche zur Zeit des Ereignisses in der Gemeinde gegenwärtig gewesen sind.

14. Wenn die Bezahlung verweigert wird, so soll die Munizipalität ihre Klage darüber dem Kantonsstatthalter eingeben, dieser soll ohne irgend ein gerichtliches Verfahren zu gestatten, die wirksamsten und unmittlbarsten Maasregeln ergreifen, um die Bezahlung zu Händen des beschädigten Bürgers einzutreiben.

15. Nicht allein die Drohungen gegen die Personen der öffentlichen Beamten, sondern auch diejenigen, die sich auf ihr Eigenthum beziehen, wie z. B. die Drohung Feuer in seinem Eigenthum einzulegen, oder dasselbe sonst auf irgend eine Weise zu beschädigen, sollen unter dem § 4. des Gesetzes vom 29sten August begriffen seyn, und eine Anklage im Namen des Volks vor dem Kantonsgericht nach sich ziehen.

(Die Fortsetzung folgt)

Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der helvetischen Revolution und Berichtigung einiger Behauptungen der Herren Mallet du Rau und Robereau.

Die helvetische Revolution, gleich allen frühern und allen die ihr folgen werden, hat eine Menge großer und kleiner Interessen gekränkt und nicht weniger Leidenschaften aufgeregt. Feinde und Verläumder aller Art bekriegen sie, jeder auf seine Weise; auch an Libellisten ist kein Mangel vorhanden. Ein seit mehreren Jahren von Frankreichs Feinden besoldeter und als solcher satifam bekannter Schriftsteller, der Herr Mallet Dupan, hat einen Roman voll seiner gewohnten Declamationen geschrieben, den er für die, so es ihm aufs Wort glauben wollen, die Geschichte der helvetischen Revolution nennt.

Ein anderer Schriftsteller, der Major Robereau, hat die Erstlinge seiner Feder einer Verläumdung des Waadtlandes gewidmet, nachdem es ihm nicht gelungen war, in diesem Lande den Bürgerkrieg zu erregen. Um von dem Stande Bern den Obristenrang zu erhalten, war er schamlos genug gewesen, der provisorischen Versammlung zu Lausanne durch ein Schreiben seine Ergebenheit und Treue zu eben der Zeit zuzusichern, als er jede List der Werber anwandte, um das Corps waadtländischer Deserteurs zu bilden, deren Commandant er war.